

## Übergang der Agrarumweltmaßnahmen in die neue EU-Förderperiode

Wie Sie sicher wissen, beginnt am 01.01.2015 die neue EU-Förderperiode. Die EU-Kommission hat den Mitgliedsstaaten genau vorgegeben, wie die bestehenden Verpflichtungen der mehrjährigen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) in die neue Förderperiode überführt werden sollen. Daneben ist eine Anpassung aufgrund der Umgestaltung der Fördermaßnahmen erforderlich (Baukastensystem MU/ML).

Bitte beachten Sie deshalb genau die unterschiedlichen Varianten. Die Weichen zur korrekten Weiterführung der bereits vorhandenen Förderprogramme werden spätestens mit der Antragstellung 2014 gestellt. Bei Fragen nutzen Sie das Beratungsangebot im Internet ([www.aum.niedersachsen.de](http://www.aum.niedersachsen.de)) oder wenden Sie sich an die Beratungsstellen.

### So geht es mit den einzelnen Fördermaßnahmen weiter:

- 1. Die folgenden Fördermaßnahmen des NAU/BAU und KoopNat werden in der neuen Förderperiode nicht mehr angeboten und laufen deshalb aus. Bis zum Ende der Verpflichtung bleiben sie unverändert:**

FM	Bezeichnung
101	B0 Klima schonende Grünlandbewirtschaftung
200	A2 Mulch-/Direktsaat, Mulchpflanzverfahren
210	A3 Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger
240	A6 mehrjährige Blühstreifen
755	W5 Anbau von Winterrübsen vor Wintergetreide
442	KoopNat Tb Besondere Biotoptypen, Utb Mahd ( <b>nur</b> Biotoptyp Magerrasen: 442.7 bis 442.12)

Folgeanträge für Flächenzugänge sind nur noch in 2014 und nur bei einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren möglich.

- 2. Die folgenden Fördermaßnahmen des NAU/BAU werden im Herbst 2014 automatisch umgewandelt, das heißt ab dem 1.1.2015 gelten die neuen Förderbedingungen und die neuen Fördersätze:**

alte Bezeichnung bis 2014		Neue Bezeichnung ab 2015	
FM	Bezeichnung	Sammel-antrag 9.1	Anlage 2
130	C Ökologische Anbauverfahren	BV 1	BV 11
121	B1 Extensive Grünlandnutzung - Verringerung der Betriebsmittelanwendung	GL 1	GL 11
122	B2 Extensive Grünlandnutzung - Erhaltung wertvoller Grünlandvegetation	GL 5	GL 51
123	B3 Extensive Grünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen	GL 2	GL 21
230	A5 einjährige Blühstreifen	BS 1	BS 1
250	A7 Zwischenfruchtanbau bzw. Untersaaten	AL 2	AL 21
752	W2 Winterharte Zwischenfrüchte oder Untersaaten	AL 2	AL 22
753	W3 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais	AL 5	AL 5
754	W4 Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung nach Raps	AL 4	AL 4

Bei der Angabe der Flächen im ANDI 2014 (Auszahlungsantrag) gelten noch die alten Bezeichnungen!

Folgeanträge für Flächenzugänge sind nur bei einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren möglich.

**3. Soll zu einer bestehenden Verpflichtung unter Nummer 2 eine neue höherwertige Verpflichtung beantragt werden, dann muss die betreffende Altverpflichtung vom Landwirt gekündigt werden und es ist bis spätestens 15.05.2014 ein neuer Erstantrag zu stellen.**

Beispiele:

- zur A7-Verpflichtung soll eine winterharte Zwischenfrucht (AL 22) beantragt werden.
- als Blühstreifen (A 5) soll der „struktureiche Blühstreifen“ (BS 12) beantragt werden.
- ein Ökobetrieb möchte neu an Öko+ teilnehmen, jetzt BV 12.
- zu einer bestehenden Verpflichtung B 1 oder B 2 sollen weitergehende Naturschutzaufgaben vereinbart werden: jetzt GL 12 bzw. GL 22.
- die bisherige Förderung B1 soll durch die neue Weidenutzung in Hanglagen mit FM-Bezeichnung GL 3 ersetzt werden.

**4. Die folgenden Fördermaßnahmen des KoopNat, die auch in der neuen Förderperiode angeboten werden, müssen ebenfalls auf die neue Richtlinie umgestellt werden. Die Laufzeit der Verträge wird angepasst. Sie enden damit am 31.12.2014 und es ist ein neuer Erstantrag bis zum 15.05.2014 zu stellen:**

Alte FM	Alte Bezeichnung	Neu ab 2014
421	KoopNat Tb Nordische Gastvögel, Utb Acker	NG 1
422	KoopNat Tb Nordische Gastvögel, Utb Dauergrünland	NG 3/4
431	KoopNat Tb Acker, Utb Ackerwildkräuter	BS 3
432	KoopNat Tb Acker, Utb Vogel- und sonstige Tierarten	BS 5/6
441	KoopNat Tb Besondere Biotoptypen, Utb Beweidung	BB 1
442	KoopNat Tb Besondere Biotoptypen, Utb Mahd (nur 442.1 bis 442.6)	BB 2

Hier muss in jedem Fall ein neuer Erstantrag bis zum 15.05.2014 gestellt werden. Bei der Angabe der Flächen sind die neuen Bezeichnungen zu verwenden.

Für den Auszahlungsantrag gelten bei der Angabe der Flächen noch die alten Bezeichnungen!

**5. Wenn auf dem Betrieb bereits kombinierte Maßnahmen im Rahmen von NAU/BAU, von NAU/BAU und KoopNat oder Erschwernisausgleich und KoopNat (altes Baukastenmodell) vorhanden sind, dann werden diese zum 31.12.2014 gekündigt:**

Bereich	Altes Baukastenmodell	Neu ab 2014
Ökolandbau	C und Öko+ (FM 130 und FM 761)	BV 1
Grünland	B1 und 412 (keine N-Düngung, Mahdtermin, FM 121/FM 412)	GL 1
	B3 und 412 (Ruhephase und Schonstreifen, FM 123/FM 412)	GL 2
	Erschwernisausgleich FM 450 und FM 412	GL 4
	B2 und 411 (ergebnisorientierte Honorierung, FM 122/FM 411)	GL 5
Zwischenfrucht	A7 und W2 (Zwischenfrucht und winterharte Zwischenfrucht FM 250 und FM 752)	AL 2

Hier muss in jedem Fall ein neuer Erstantrag bis zum 15.05.2014 gestellt werden. Bei der Angabe der Flächen sind die neuen Bezeichnungen zu verwenden.

Für den Auszahlungsantrag gelten bei der Angabe der Flächen noch die alten Bezeichnungen!